

Verordnung über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV)

Änderung vom 18. Oktober 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Patentverordnung vom 19. Oktober 1977¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8a Vertretungsvollmacht

Lässt sich ein Patentbewerber oder Patentinhaber vor dem Institut vertreten oder muss er sich von Gesetzes wegen vertreten lassen, so kann das Institut eine schriftliche Vollmacht verlangen.

Art. 21 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

¹ Der Patentbewerber oder Patentinhaber kann die Berichtigung der Erfindernennung beantragen. Mit dem Antrag ist die Zustimmungserklärung der zu Unrecht als Erfinder genannten Person einzureichen.

Art. 43a Prioritätsbeleg für schweizerische Erstanmeldungen

Das Institut erstellt auf Antrag einen Prioritätsbeleg für eine schweizerische Erstanmeldung.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und 7

¹ Vor der Bekanntmachung des Patentgesuchs im Vorprüfungsverfahren oder der Patenterteilung im Verfahren ohne Vorprüfung dürfen in das Aktenheft Einsicht nehmen: ...

¹ SR 232.141

³ Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt steht das Aktenheft jedermann zur Einsichtnahme offen.

⁷ Auf Antrag wird die Einsichtnahme durch Abgabe von Kopien gewährt.

Art. 91 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das Institut gibt Dritten ohne Gewähr für Vollständigkeit folgende Auskünfte über hängige Patentgesuche: ...

Art. 95 Einsichtnahme und Registerauszüge

¹ Das Patentregister steht jedermann zur Einsichtnahme offen.

² Das Institut erstellt auf Antrag Auszüge aus dem Patentregister.

Art. 105 Abs. 5 und 6

Aufgehoben

Art. 106 Löschung von Drittrechten

Das Institut löscht auf Antrag des Patentbewerbers oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder eine andere genügende Beweisurkunde vorgelegt wird. Artikel 105 Absatz 2^{bis} bleibt vorbehalten.

Art. 107 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 122 Abs. 1, 3–5

¹ Die internationale Gebühr, bestehend aus Grundgebühr und Bestimmungsgebühren gemäss Regel 15.1 ii) der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970² zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag), ist an das Institut zu zahlen.

³ Die Bestimmungsgebühren gemäss Regel 15.1 ii) der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag sind innert zwölf Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum zu zahlen. Bei Anmeldungen mit Priorität können diese Gebühren noch innert eines Monats seit dem Anmeldedatum gezahlt werden, wenn diese Frist später abläuft.

² SR 0.232.141.11

⁴ Die Bestimmungsgebühren und die Bestätigungsgebühr gemäss Regel 15.5 Buchstabe a der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag sind innert 15 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum an das Institut zu zahlen.

⁵ Es gelten die im Gebührenverzeichnis der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag angegebenen Gebührenbeträge.

Art. 122a Abs. 1

¹ Werden die Übermittlungsgebühr, die Grundgebühr, die Recherchegebühr sowie die Bestimmungsgebühren gemäss Regel 15.1 ii) der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970³ zum Zusammenarbeitsvertrag nicht fristgerecht gezahlt, so setzt das Institut dem Patentbewerber eine Frist von einem Monat zur Zahlung des fehlenden Betrags sowie einer Gebühr für verspätete Zahlung gemäss Regel 16^{bis}.2 der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Zusammenarbeitsvertrag.

Art. 122b Wiederherstellung des Prioritätsrechts

¹ Das Institut setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 26^{bis}.3 der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970⁴ zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.

² Die Entscheidung des Instituts ist endgültig.

Art. 125 Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Das Institut setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 49^{ter}.2 der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970⁵ zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.

Art. 125c Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Das Institut setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 49^{ter}.2 der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970⁶ zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.

³ SR 0.232.141.11

⁴ SR 0.232.141.11

⁵ SR 0.232.141.11

⁶ SR 0.232.141.11

Art. 127b Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

18. Oktober 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz